

Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Am Ratsbauhof 8 – 31134 Hildesheim

An das
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Nur per E-Mail an:

wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

Geschäftsstelle:

Am Ratsbauhof 8
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

12.01.2026

Unaufgeforderte Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. zum Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGemBeteilG M-V) in der Fassung vom 29. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. hat bereits am 23. Mai 2025 eine Stellungnahme zur Neufassung des BüGemBeteilG M-V eingereicht und nimmt hiermit erneut unaufgefordert Stellung zu dem oben bezeichneten, überarbeiteten Gesetzentwurf. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir zu.

Die wesentlichen Aussagen unserer Stellungnahme vom 23.5.2025 treffen weiterhin zu, so dass wir weiterhin um Berücksichtigung der dort formulierten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge bitten. Unsere erneute Stellung fokussieren wir auf die Änderungen im Gesetzentwurf und reflektieren den in insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2025 verschärften Wettbewerb bei der Windenergie an Land, der nach unserer Einschätzung noch zunehmen wird.

Wir schlagen der Landesregierung und den sie tragenden Landtagsfraktionen von SPD und Die Linke vor, landesrechtlich lediglich eine Verpflichtung zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen gemäß § 6 EEG festzulegen und damit eine für die Vorhabenträger kostenneutrale Möglichkeit zu schaffen, substantielle Zahlungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden vorzunehmen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Beteiligungsverpflichtung auf eine Zielgröße von 0,6 Cent/kWh wird eine nicht zu verkraftende wirtschaftliche Belastung der Vorhaben sein. In der Praxis wird es zu Vereinbarungen oder Zahlungen in niedrigerer Höhe kommen müssen, weil die Vorhaben ansonsten nicht realisiert werden können und es somit zu gar keiner Wertschöpfung und zu keinen Zahlungen und Vorteilen für die Gemeinden und die Einwohner kommen wird.

Die Verringerung der Höhe der Ersatzbeteiligung im Vergleich zum früheren Entwurf ist zu begrüßen, stellt aber dennoch eine im Vergleich zu anderen Bundesländern zu hohe Belastung dar, die Vorhaben im Land Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb der EEG-Ausschreibungen gegenüber anderen Bundesländern benachteiligen wird.

In der Gesamtbewertung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form schwerwiegende Nachteile für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Energiewende und den Klimaschutz bewirken würde und lehnen das Gesetz somit in dieser Form weiterhin ab:

- Der Gesetzentwurf erscheint insgesamt noch unreif. Wir halten eine grundlegende Überarbeitung für erforderlich, da sich an vielen Stellen Unklarheiten und Ungereimtheiten zeigen, die nach unserem Eindruck davon zeugen, dass man weiterhin am Entwurf aus Mai 2025 festhalten, aber gleichzeitig einige in der Zwischenzeit als korrekturbedürftig erkannte Punkte ändern will.
- Es fehlen konkrete und bestimmbare Vorgaben für eine angemessene und wirtschaftlich tragfähige Beteiligung.
- Das Gesetz würde Projekte verhindern und beeinträchtigt damit die Möglichkeit von Gemeinden, vor allem im ländlichen Raum, am Ausbau der Windenergie zu partizipieren.
- Vorhaben im Land M-V wären aufgrund der ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den EEG-Ausschreibungen benachteiligt und vermutlich zu großen Teilen chancenlos. Dies benachteiligt den Standort M-V beim so wichtigen Erhalt der industriellen Substanz, der weiteren Ansiedlung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Rechenzentren sowie dem Ausbau der Wasserstoffwirtschaft.
- Bestehende und zukünftige Arbeitsplätze und Beschäftigungseffekte in M-V sowie Investitionen in den Wirtschaftsstandort in Milliardenhöhe würden verhindert.
- Durch das Gesetz würden Vorleistungen und Investitionen in eine sehr große Zahl von Vorhaben entwertet, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden.
- Der Gesetzentwurf ist auch im Vergleich zu anderen Ländern kompliziert und juristisch ungenau, so dass er zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Anwendung führen würde.
- Das Recht der Gemeinden, anstatt des Angebots nach dem Standardmodell von dem Vorhabenträger ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen verlangen, kann angesichts der komplexen und aufwändigen Regelungen im Gesetzentwurf als Verhinderungsinstrument genutzt werden und sollte gestrichen werden.
- Die geplanten Prozesse und Verfahren würden eine überbordende Bürokratie für Vorhabenträger wie auch für die beteiligungsberechtigten Gemeinden auslösen, was klar im Widerspruch zum bundesweit geplanten Abbau von Bürokratie steht.

Lösungsvorschlag und Begründung:

Wir schlagen der Landesregierung und den sie tragenden Landtagsfraktionen von SPD und Die Linke vor, landesrechtlich lediglich eine Verpflichtung zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen gemäß § 6 EEG festzulegen. Diese Pflicht muss dabei sowohl für die Vorhabenträger als auch für die berechtigten Kommunen gelten. Eine Ersatzzahlung darf erst greifen, wenn seitens des Vorhabenträgers kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags gemäß vorgelegt wird.

Der Ausbau der Windenergienutzung darf nicht erschwert, sondern muss erleichtert und beschleunigt werden! Sämtliche kostenträchtigen und komplizierten Regelungen bitten wir deshalb zu streichen. **Die aktuelle Marktsituation setzt die Marktteilnehmer im Windenergiedereich wirtschaftlich stark unter Druck, so dass nach unserer Ansicht keine finanziellen Spielräume für weitere Kostenbelastungen bestehen.** Der Abschluss von Verträgen

gemäß § 6 EEG bietet die Möglichkeit, für die Vorhabenträger kostenneutral substanzelle finanzielle Zahlungen an die Gemeinden vorzunehmen. Bei modernen Windenergieanlagen sind dies ca. 30.000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr.

Die Pflicht sollte zudem an die tatsächliche Förderung der Windenergieanlagen durch das EEG gebunden sein. PPA-Anlagen, die lokale Unternehmen direkt mit Strom versorgen und Anlagen nach dem Ende des Förderzeitraums tragen direkt zur Senkung der Strompreise und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes dar und sollten daher nicht mit zusätzlichen Abgaben belastet werden.

Nach unserer Ansicht sind über Zahlungen gemäß § 6 EEG hinausgehende Beteiligungspflichten nicht erforderlich und nicht empfehlenswert, da die Windenergienutzung bereits dem Klimaschutz und damit dem Gemeinwohl und der Zukunftssicherung dient, im überragenden öffentlichen Interesse steht und deren Zielsetzungen politisch und gesetzgeberisch festgelegt worden sind. Die tatsächliche Umsetzung, das liegt in der Natur der Sache, muss vor Ort stattfinden. Individuelle Interessen müssen in diesem Fall hinter das Gemeinwohlinteresse der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt zurücktreten.

Wir bitten daher nachdrücklich um eine entsprechende Überarbeitung des Kabinettschlusses im parlamentarischen Verfahren für eine wirtschafts-, sozial- und klimaverträglichere Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern, die eine unbürokratische, faire und lokale Teilhabe sowie regionale Wertschöpfung im Rahmen des Wind- und Solarenergieausbaus zum Wohle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht.

Zu einzelnen Punkten im Gesetzentwurf (ergänzend zu den Ausführungen in der Stellungnahme von Mai 2025):

Unter A Problem und Ziel führt der Entwurf im dritten Absatz aus, dass „die von der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger (...) ohne eine finanzielle Beteiligung keinen spürbaren Vorteil an dem von ihnen vor Ort getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien“ genießen würden. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass Klimaschutz und Energiewende eine ausgesprochen hohe Akzeptanz in der Bevölkerung von ca. 80% Zustimmung (regelmäßige repräsentative Umfragen im Auftrag der Fachagentur Windenergie und Solar) genießen. Bürgerinnen und Bürger wünschen ein höheres Tempo bei der Umsetzung der Energiewende und ein konsistentes Handeln von Politik und Gesetzgeber.

Für die Mehrheit der Bevölkerung auch in M-V ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz auch im Sinne einer Verantwortungsübernahme ein spürbarer Vorteil. Ein übermäßiger finanzieller Vorteil zum Nachteil der Durchführbarkeit der Vorhaben, wie bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu befürchten ist, sollte unbedingt vermieden werden, gerade um die Akzeptanz und die Erreichbarkeit der Klimaschutzziele und die wirtschaftlichen Vorteile durch die Wertschöpfung nicht zu gefährden.

Auf Seite drei des Dokuments wird angesichts des Zusammenspiels „des freiwillig anwendbaren Beteiligungsmodells des Bundes im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 6 EEG) und der verpflichtend ausgestalteten Bürger- und Gemeindenbeteiligung des Landes“ das Erfordernis einer „Harmonisierung der Beteiligungsregelungen“ benannt. Dem ist zuzustimmen. Jedoch ist der vorliegende Gesetzentwurf genau das Gegenteil einer Harmonisierung, denn er vergrößert den Flickenteppich ungleicher, komplexer und komplizierter Landesregelungen und setzt insbesondere bei Anwendung des „Standardmodell I“ eine im bundesvergleich deutlich zu hohe Beteiligungspflicht. Dies wird insgesamt zu einer starken Benachteiligung von Vorhaben im Land M-V führen mit den bereits genannten Nachteilen für Standort, Wirtschaft, Beschäftigung, Wertschöpfung, Klimaschutz und Energiewende.

Dies scheint dem Gesetzgeber bewusst zu sein. Auf Seite 5 wird bereits eine Zahlungspflicht von 0,3 Cent/kWh bei Windenergieanlagen als „eine deutlich spürbare wirtschaftliche Belastung für die Vorhabenträger“ bezeichnet, die jedoch deutlich niedriger liegt als die im Standardmodell 1 intendierte Zahlungshöhe von 0,6 Cent/kWh.

§ 1 (1) Es fehlt eine angemessene Übergangsregelung. Derzeit befindet sich eine Projektvolumen in Höhe von mehreren Gigawatt im Genehmigungsverfahren in M-V. Mit 40,7 Monaten durchschnittlicher Genehmigungsdauer dauern Genehmigungsverfahren in M-V im Bundesvergleich mit großem Abstand am längsten. Vorhaben, die sich im Genehmigungsverfahren befinden, sind in technischer, planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht bereits weitgehend fixiert und können zusätzliche, nicht geplante Kostenbelastungen i.d.R. nicht kompensieren. Es besteht die große Gefahr, dass die sich im Genehmigungsstau befindlichen Projekte nicht realisiert werden können. Dies würde die ohnehin schon schleppende Umsetzung von Windenergieprojekten in M-V zusätzlich verzögern. So war das Genehmigungsvolumen und der Zubau von Windenergieanlagen in M-V in den letzten Jahren sogar rückläufig. In den ersten 9 Monaten des Jahres 2025 wurden lediglich 63 MW neuer Windenergieleistung errichtet, womit M-V an Position 9 unter den Flächenländern liegt.

WVV-Vorschlag: Der Gesetzentwurf soll nur auf Vorhaben angewendet werden, deren Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen erst nach dem Termin des Inkrafttretens eintritt und durch die Genehmigungsbehörden bestätigt wird. Vorhaben, bei denen die Vollständigkeit bereits vorher bestätigt wurde oder bei denen die Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen vor diesem Termin faktisch schon vorlag, werden weiterhin nach dem bisherigen BüGemBeteilG – M-V behandelt.

§ 1 (4) **Die Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich**, da derartige Gesellschaften wirtschaftlich nicht ungünstiger aufgestellt sind als anderen Projektgesellschaften. **Zudem wäre die Bevorzugung insbesondere angesichts der geplanten Höhe der Belastungen unangemessen hoch.** Eine Bevorzugung von Bürgerenergiegesellschaften gemäß der Definition im EEG ist aus unserer Sicht unter sozialen und Gerechtigkeitsaspekten abzulehnen, weil sich nur vermögende Personen daran beteiligen können und die Bevorzugung daher soziale Unterschiede verstärken würde. Wir bitten darum, diese Regelung zu streichen!

§ 2 (5) Der Aspekt des „räumlichen Zusammenhangs“ von Windenergieanlagen hat keine nachvollziehbare Relevanz im Kontext von Beteiligungspflichten und schafft daher nur unnötige Unsicherheiten. Die Regelung sollte gestrichen werden.

§ 3 (gesamt) Die Regelungen in § 3 sind nach unserem Eindruck nicht eindeutig, teilweise widersprüchlich und verunsichern voraussichtlich sowohl die Vorhabenträger als auch die beteiligungsberechtigten Gemeinden. Insbesondere ist das Niveau der Zahlungen in der aktuellen, sich zuspitzenden Wettbewerbssituation überhaupt nicht realistisch und umsetzbar (siehe Ergebnisse der EEG-Ausschreibung vom 01. November 2025, bei der die Zuschlagshöhe gegenüber dem Vortermin im August 2025 um mehr als 0,5 Cent/kWh gesunken ist).

§ 3 (3) Als großes Hemmnis kann sich die Ermächtigung der beteiligungsberechtigten Gemeinden erweisen, wonach sie „anstelle des Angebots nach Absatz 2 (Standardmodell 1) verlangen (kann), dass der Vorhabenträger eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent oder den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen anbietet“. In einem solchen Angebot muss der Vorhabenträger zusätzlich eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen. Die Vorgaben in den §§ 12 bis 15 sind allein für die Angebotserstellung schon derart kostenträchtig, aufwändig und komplex, dass allein das Verlangen durch die Gemeinde schon ein Verhinderungsinstrument sein kann, zumal die Gemeinde gar nicht zur Annahme des Angebotes verpflichtet wäre. Wir bitten darum, diese Regelung zu streichen!

§ 3 (8) Die Regelung sollte (wie im EEG definiert) auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge geändert werden, um mit § 6 EEG kompatibel zu sein.

§ 4 (1) Der Vorhabenträger soll bereits bei der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags

einen Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung erarbeiten. Im Genehmigungsverfahren kann sich jedoch nach diesem Zeitpunkt von vieles ändern, auch auf Anforderung der Genehmigungsbehörden. Besser wäre unserer Ansicht nach eine Regelung, nach der der Vorhabenträger ab dem Zeitpunkt nach § 10 (8) BImSchG auf die Gemeinden zugehen muss.

§ 5 Der geplante Prozess erscheint zu kompliziert und nicht praktikabel. Zunächst soll der Vorhabenträger auf alle beteiligungsberechtigten Gemeinden zugehen und erst, wenn eine fristgemäße Einigung nicht zustande kommt, nur noch mit einer Gemeinde verhandeln. Besser wäre es, wenn bereits von Anfang an eine verhandlungsführende Gemeinde bestimmt wird. Dies sollte regelmäßig die Standortgemeinde mit dem größten Flächenanteil sein.

§ 6 (4) Es ist unklar, wie das weitere Verfahren ablaufen soll, wenn Bedenken geäußert werden. Entsprechende Regelungen sind zu ergänzen.

§ 12 bis 15 Die Regelungen für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung sind kostenträchtig, aufwändig und komplex. Die Erfahrungen mit dem bisherigen BüGemBeteilG in M-V haben gezeigt, dass diese Beteiligungsform in M-V nicht angenommen wird. Problematisch können die Regelungen in Verbindung mit § 3 (3) werden, siehe oben. Zudem kann eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung soziale Unterschiede verstärken, wenn sie anstelle einer der Gesamtbevölkerung zugutekommenden Regelung zur Erfüllung der Beteiligungspflichten genutzt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-